

86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schwellen aus Holz oder aus Beton für Schienenwege oder dergleichen und Betonelemente zu Führungsschienen für Luftkissenzüge (Nrn. 4406 oder 6810);
 - b) Gleismaterial aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nr. 7302;
 - c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Nr. 8530.
2. Zu Nr. 8607 gehören insbesondere:
 - a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
 - b) Untergestelle sowie Drehgestelle und Lenkgestelle (Bogies, Bissels);
 - c) Achsbüchsen (Fett- oder Ölschmierbüchsen), Bremsvorrichtungen aller Art;
 - d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
 - e) Wagenkasten und andere Karosserieteile.
3. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Nr. 8608 insbesondere:
 - a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben und Drehbrücken, Prellböcke und Lademasse;
 - b) bewegliche Scheibensignale und Semaphore, Bedienungsvorrichtungen für Bahnschranken von schienengleichen Übergängen, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch zusätzlich mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze.